#### Vereinssatzung

## § 1 Name,Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Bremer Shanty Chor von 1978. Er hat seinen Sitz in Bremen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) In dem Bremer Shanty- Chor schließen sich sangesfreudige Personen in dem Bestreben zusammen vorwiegend Shanties/ Seemannslieder zu singen, den Chorgesang zu pflegen und sich und anderen Menschen damit Freude zu bereiten.
- (2) Der Verein ist bis auf Weiteres Mitglied im Chorverband Niedersachsen Bremen e.V.. Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden. Über einen Austritt entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Der Verein hält regelmäßig Chorproben ab, bereitet zukünftige Auftritte vor, führt Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durch und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Bremer Shanty Chor bleibt frei von jeder politischen oder konfessionellen Bindung.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und f\u00f6rdernden Mitgliedern. Mitglied kann jede Person werden, die Freude am Chorgesang hat. Die aktive Teilnahme am Chorgesang und jede Beteiligung an einem Auftritt wird vom Chorleiter und dem Vorstand entschieden. F\u00f6rdernde Mitglieder k\u00f6nnen jede nat\u00fcrliche oder juristische Personen werden, die die Bestrebungen des Chores unterst\u00fctzen wollen.

Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung stehen den passiven und fördernden Mitgliedern nicht zu.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erste Vorsitzende und der Chorleiter.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch die Aushändigung der Satzung und Zahlung des ersten Mitgliedsjahresbeitrages vollzogen.
- (4) Die aktiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Aus der Zugehörigkeit zum Verein können Schadensersatzansprüche gegen den

Verein nicht abgeleitet werden.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann schriftlich oder in Ausnahmefällen mündlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres beim Vorsitzenden oder Schatzmeister erklärt werden.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist, unter Setzung einer angemessenen Frist, gegenüber dem Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Briefes schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungs grund mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Auf schriftlichen Antrag eines aktiven Mitgliedes an den Vorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Chor ausgeschlossen werde. Die Abstimmung muss schriftlich in einem geheimen Verfahren durchgeführt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

(5) Im Falle des freiwilligen Austritts oder des Ausschlusses bestehen keine Rechtsansprüche an den Verein oder dessen Vermögen.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und sich satzungsgemäß zu verhalten.
- (2) Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag soll als Jahresbeitrag im ersten Quartal für das laufende Jahr gezahlt werden. In begründeter finanzieller Notlage kann im Einzelfall der Vorstand über einen anderen Beitragszahlungsmodus entscheiden. Die passiven Mitglieder zahlen den halben Mitgliedsbeitrag. Kommt ein Mitglied nach dem ersten Quartal im laufenden Jahr trotz zweimaliger Mahnung drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug entspricht dies einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit der Folge des möglichen Ausschlusses aus dem Verein durch den Vorstand

(4) Die von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesätze sind grundsätzlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Festsetzungsbeschluss zu entrichten.

# § 6 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
- (2) Zur Verwendung von Vereinsmitteln ist nur der Vorstand im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt. Berechtigt sind auch Mitglieder, denen eine Aufgabe vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung übertragen werden. Es dürfen nur Ausgaben bis zur Höhe des liquiden Vereinsvermögens getätigt werden.
- (3) Auslagen, die bei der Erledigung von Aufgaben für den Verein entstehen, werden in nachgewiesener Höhe aus der Vereinskasse erstattet.
- (4) Für jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorliegen. Die Ausgabenbelege sind durch den in § 9 Abs. (1) d. Satzung genannten Schatzmeister im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung abzuzeichnen. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang und Finanzkraft des Vereins von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Rechtsgeschäfte die einen Gegenstandswert von mehr als 5000,-beinhalten .Diese Ausgabenbelege sind durch den Vorsitzenden abzuzeichnen.
  - (5) Auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom Vorstand ein Finanzplan für das begonnene Geschäftsjahr vorzulegen. Hierin sind die geplanten Ausgaben aufzulisten. Über den Finanzplan ist mit einfacher Mehrheit abzustimmen.
  - (6) Unvorhersehbare Ausgaben im laufenden Geschäftsjahr bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden aktiven Mitglieder während einer regelmäßigen Chorprobe. Die Abstimmung ist vierzehn Tage vorher auf einer Chorprobe anzukündigen.
  - (7) Der Chorleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Alle anderen Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig

# §7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Chorleiter

## Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens acht der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe von Gründen, vom Vorstand einzuberufen. Der Antrag ist vom Antragsteller schriftlich einzureichen und zu unterschreiben. Der Vorstand kann von sich aus ebenfalls zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- (5) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die jährliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Aufgaben:
  - Feststellung, Auslegung und Abänderung der Satzung. Die Satzungsänderung kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen
    - 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
    - 3. Wahl des Vorstandes
    - 4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
    - 5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
    - 6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes; ein entsprechender Antrag kann von jedem Mitglied der Jahreshauptversammlung gestellt werden.
    - 7. Entscheidungen zu §4 (4) der Satzung
    - 8. Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters
    - 9. Entscheidungen über die Zugehörigkeit zum Sängerbund
    - 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - (7) Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Die Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

#### §9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1.Vorsitzender
  - 2.Vorsitzender
  - Schatzmeister

#### Schriftführer

- (2) Der Vorstand kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zugelassen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmen gleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Die Abstimmung kann, wenn kein Einspruch erfolgt, durch Akklamation erfolgen. Bei Einspruch erfolgt die schriftliche Wahl.
- (5) Die Wahl ist von einem Wahlausschuss durchzuführen, der aus zwei aktiven Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, bestehen muss. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Zuruf die Mitglieder des Ausschusses und benennt den Wahlleiter und seinen Vertreter. Der Wahlleiter führt die Wahl durch und leitet sie.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit Die Vereinsarbeit hat auf der Basis der Satzung und im Rahmen der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie der gebotenen Fürsorgepflicht zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand einigt sich intern, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten, über die zu leistende Vereinsarbeit.
- (3) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

## § 11 Die Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch und formal richtige sowie wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens wählen die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für je zwei Jahre. Sie sind so zu wählen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer gewählt wird.
- (2) Als Kassenprüfer können nur solche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Wiederwahl eines Kassenprüfers kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren erfolgen.
- (4) Die Kassenprüfung hat vor einer Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Für von Kassenprüfern erforderlich gehaltene Zwischenprüfungen während des laufenden Geschäftsjahres hat der Schatzmeister die geforderten Unterlagen den Prüfern

vorzulegen.

### § 12 Der Chorleiter

- (1) Der Chorleiter wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt
- (2) Der Chorleiter ist für die Qualität, Leistung und künstlerische Gestaltung des Chores verantwortlich. Er hat sich für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht von Kritikern, Traditionen und Richtlinien der Sängerbünde leiten zu lassen, sondern ausschließlich von dem Leistungsvermögen des Chores, dem Wunsch der aktiven Sänger und den allgemeinen Reformbestrebungen im Laiensingen.
- (3) Der Chorleiter ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit die Tagesordnung dieser Sitzungen seine Aufgaben betreffen

# § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Mitgliederbestand weniger als acht Personen beträgt.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam verantwortlichen Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für karitative Zwecke zu verwenden.

### § 14 Inkrafttreten

Die Vorliegende Satzung ersetzt die Satzung vom **04. Juni 1998** und ist in der Mitgliederversammlung vom **29. August 2025** beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.